

Eckpunkte für die Ferienbetreuung an Schulen in den Herbstferien 2021

Das vorliegende Eckpunktepapier wurde zwischen den Verbänden und Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung abgestimmt. Es dient in der aktuellen Situation als Handlungsorientierung für das Bildungs- und Betreuungsangebot in den anstehenden Herbstferien an GBS- und GTS-Grundschulen zur Eindämmung von möglichen Infektionsgeschehen. Veränderungen des Infektionsgeschehens können kurzfristige Anpassungen an die Maßnahmen erforderlich machen.

Zielgruppe und Angebotsvielfalt und –umfang

- Die Teilnahme steht grundsätzlich allen Kindern offen, die Anzahl der Teilnehmenden kann jedoch durch die Vorgaben des Infektionsschutzes, personelle und räumliche Kapazitäten begrenzt werden.
- Die Angebotsvielfalt kann eingeschränkt bzw. anders ausgestaltet sein, damit Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden können. Es gilt auch weiterhin, möglichst viele Angebote im Freien anzubieten.
- Für die Teilnahme von aus dem Ausland zurückgekehrten Kindern an der Ferienbetreuung gelten die jeweils aktuellen Regelungen. Deren Einhaltung ist durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten inklusive eines entsprechenden Belegs bei der jeweiligen Leitung der Ferienbetreuung zu bestätigen. Wird eine entsprechende Bestätigung nicht vorgelegt, kann die Teilnahme an der Ferienbetreuung verweigert werden.

Testpflicht bzw. Testmöglichkeiten

- Für Schülerinnen und Schüler, die an der Ferienbetreuung oder an den Lernferien teilnehmen, gilt in dieser Zeit die Pflicht zur Durchführung von wöchentlich zwei Schnelltests für Laien. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Einhaltung der Testpflicht eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist. Grundsätzlich ausgenommen von der Testpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der VSK, diesen wird ein freiwilliger Selbsttest angeboten.
- Die Pflicht zur Durchführung von Schnelltests gilt für die Gruppe der Genesenen und vollständig Geimpften nicht. GBS-Standortleitungen werden gebeten, für eine Befreiung von der Testpflicht für vollständig Geimpfte und Genesene die entsprechenden Nachweise zu überprüfen, sollte die vollständige Impfung oder die durchgestandene Coronainfektion nicht bereits bekannt sein. An GTS-Schulen ist die Schulleitung bzw. eine von ihr benannte Vertretung verantwortlich. Diese kann auch dem Personal des Dienstleisters entstammen.
- Die Schnelltests sind an zwei gleichmäßig über die Präsenztage verteilten Zeitpunkten jeweils morgens mit Beginn der Ferienbetreuung in der Schule durchzuführen. Werden

am Standort Lernferien angeboten, die direkt am Morgen starten, so ist die vorgesehene Testung in Abstimmung mit den die Lernferien durchführenden Kräften sicherzustellen.

- Die Schnelltests werden unter Anleitung des GBS-Personals bzw. des Personals des schulischen Dienstleisters durchgeführt. Im Vorwege werden die einschlägigen Materialien der Schulen zur Anleitung der Schnelltests zur Verfügung gestellt, damit auch in den Ferien eine sichere Anleitung gewährleistet ist.
- GBS-Leitungen oder eine von ihnen benannte Person können an den vorgesehenen Testtagen die Durchführung von tagesaktuellen Schnelltests sowie deren negative Ergebnisse bestätigen, um beispielsweise den Besuch von kulturellen Einrichtungen zu ermöglichen. An GTS-Schulen kann die Schulleitung eine Person des Ferien-Dienstleisters für diese Aufgabe benennen.
- Für alle Beschäftigten besteht mit Stand 09.09.2021 bis zu dreimal pro Woche die Möglichkeit, eine Selbsttestung mit Antigenschnelltests in der Schule durchzuführen. Sollten die einschlägigen Regelungen vor den Herbstferien 2021 angepasst und eine Testpflicht für Beschäftigte eingeführt werden, ist diese umzusetzen.
- Die Schulleitung veranlasst, dass der Träger für die Zeit der Ferienbetreuung Zugang zu Schnelltests in ausreichender Menge für die Beschäftigten und Kinder hat.
- Die Schulleitung stellt in enger Absprache mit der GBS-Leitung sicher, dass die Beschäftigten des Trägers mit Organisation, Durchführung und Dokumentation der Schnelltests vertraut sind, insbesondere auch über das Verfahren bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses. Bei einem positiven Testergebnis sind die Eltern über das Ergebnis und das weitere Vorgehen zu informieren.

Abstand und Maskenpflicht

- Schülerinnen und Schüler sollen auch in der Ferienbetreuung angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln) soweit wie möglich vermieden werden.
- Auch in den Ferien gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einer (Kohorte bzw. einer) Betreuungsgruppe untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen (Kohorten bzw.) Betreuungsgruppen dagegen den Abstand zu wahren haben.
- Alle Beschäftigten sowie alle Schülerinnen und Schüler tragen auch in der Ferienbetreuung medizinische Masken. Die Masken dürfen lediglich beim Aufenthalt im Freien und beim Essen sowie in Ausnahmefällen aus pädagogischen Gründen abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK.
- Bei Theater- und Musikangeboten in der Ferienbetreuung soll die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.
- Die Vorgaben für Sportangebote orientieren sich an denen für den Vereinssport. Danach gilt für den Sport in geschlossenen Räumen keine Maskenpflicht. Dies gilt auch

bei Sportangeboten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Teamsport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.

Gruppengröße und Organisation

- Nach Möglichkeit werden die Kinder in festen Gruppen durch feste Personen/Teams betreut. Kinder können unabhängig von der Teilnahme an einer möglichen Früh- und Spätbetreuung an bis zu drei unterschiedlichen Gruppen teilnehmen, je nach Angebotsstruktur. Gruppengrößen bewegen sich entsprechend des Angebotes und der Buchungslage in der Regel um die 15 Kinder und betragen im Maximum die reguläre Gruppengröße.
- Die Einbindung externer Angebote/Kursleitungen in die Ferienbetreuung auf dem Schulgelände ist unter Wahrung der Vorgaben des Infektionsschutzes und des Hygieneplans möglich.
- Eine schulübergreifende Betreuung ist nur in enger Absprache mit dem Träger der Ferienbetreuung möglich und abhängig vom Organisationsprinzip sowie räumlicher und personeller Kapazitäten.
- Die Anwesenheit und Gruppenzugehörigkeit bzw. ggf. gruppenübergreifende Kontakte der Kinder sowie die Zuständigkeiten der pädagogischen Fachkräfte sind täglich zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum und Namen sind ausreichend).
- Die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Hamburger Lernferien 2021“ ist in der Angebotsplanung zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu unterstützen.

Räume, Außenbereiche und Materialien

- Der Außenbereich der Schule ist möglichst umfassend in die Angebotsplanung einzubeziehen.
- Sporthallen stehen für die Nutzung der Ferienbetreuung ausdrücklich zur Verfügung. Die Zeiten müssen über die Schulleitung/GBS-Leitung mit dem zuständigen Objektmanager von Schulbau Hamburg geklärt sein, um eine verlässliche Reinigung sicherzustellen.
- Die Reinigung der benutzten Räume und Toiletten sowie die Bereitstellung von Seife, Desinfektionsmittel etc. werden für die Ferien durch SBH gewährleistet.
- Genutzte Räume sind regelmäßig und ausgiebig zu lüften. Hierbei sind die einschlägigen Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans zu beachten. Alle 20 Minuten soll eine drei bis fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt werden. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Die Nutzung außerschulischer Sportstätten ist für Ganztagsangebote nach Absprache mit den Vereinen möglich, selbst wenn Sportstätten für Publikumsverkehr geschlossen sind.

- Funktionsräume, wie Essbereiche, Bewegungsräume, Ruheräume, Garderoben, Flure etc. sollen nach Möglichkeit zeitversetzt genutzt werden. Wasch- und Toilettenbereiche sollten nach Möglichkeit zeitversetzt genutzt werden.

Ausflüge

- Ausflüge sind ausdrücklich möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zu fremden Personen ist zu achten. Bei Spielplätzen sind die jeweils geltenden Einschränkungen zu beachten. Bei Tagesausflügen in andere Bundesländer sind die dort geltenden Regelungen zu beachten.
- Der Besuch von außerschulischen Lernorten ist möglich. In den jeweiligen Lernorten gelten die Hygieneregeln der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind vor Antritt des jeweiligen Ausflugs mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
- Zudem sind bei der Benutzung des ÖPNV im Rahmen der o.g. Anlässe die Regelungen des HVV bzw. der jeweiligen Unternehmen zu beachten.

Verpflegung

- Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist möglich, eine zeitversetzte Nutzung ist allerdings vorzuziehen.
- Die Möglichkeit des getrennten Essens der Betreuungsgruppen in den jeweiligen Gruppenräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete ist in Abstimmung mit den Caterern möglich.

Allgemeine Hygienevorgaben

- Grundsätzlich gilt, dass die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne akute Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden darf. Hierzu zählen insbesondere Corona-typische Symptome wie Erhöhte Temperatur/Fieber ab 38°C, Husten/Hals-schmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Kopfschmerzen, Magen-/Darm-beschwerden.
- Die Teilnahme an der Betreuung bei einem einfachen Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen ist bei Kindern im Grundschulalter möglich.
- Plötzlich krank gewordene Kinder sind möglichst zu isolieren und umgehend abzuholen.
- Sollte bei einem Kind oder bei einem Beschäftigten in der Ferienbetreuung eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist **umgehend das zuständige Gesundheitsamt** zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Parallel ist zwingend die **BSB** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung über das Funktionspostfach corona@bsb.hamburg.de sowie seitens der GBS-Träger die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde zu informieren.
- Die Informationswege an GBS-Standorten sind zwischen GBS-Leitung und Schulleitung intern abzustimmen.

Sonstiges

- Zu hier nicht behandelten Fragen sind die aktuellen Vorgaben der BSB (Muster-Corona-Hygieneplan) bzw. der Sozialbehörde (Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen) zu berücksichtigen.